

Ausfertigung

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich am 24.04.2008 beschlossene Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Hörselberg-Hainich wurde dem Landratsamt des Wartburgkreises als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 06.05.2008 unter dem Aktenzeichen VII 098 A 211-1/08 (Ia) vorstehend benannter Satzung den Eingang gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und mit Datum vom 14.05.2008 die sofortige Bekanntmachung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die vorstehend benannte Satzung wurde daher ausgefertigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgt der Hinweis auf § 24 Absatz 4 Satz 1 ThürKO.

Auslegung Haushaltsplan 2008

Gemäß § 57 Absatz 3 ThürKO kann die Haushaltssatzung und der Plan 2008 der Gemeinde Hörselberg-Hainich in der Zeit vom

02.06.2008 – 13.06.2008

während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, Finanzverwaltung, Hauptstraße 90 b, 99947 Hörselberg-Hainich/OT Behringen, eingesehen werden.

Hörselberg-Hainich, 16.05.2008

gez. Bernhard Bischof
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich in der Sitzung am 24.04.2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.742.700,00 €
--	-----------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.909.400,00 €
--	-----------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 235 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **überplanmäßige Ausgaben** wird auf **5.000,00 €** je Haushaltsstelle festgesetzt.

Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **außerplanmäßige Ausgaben** wird auf **2.500,00 €** je Haushaltsstelle festgesetzt.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahres übersteigen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2008** in Kraft

Hörselberg-Hainich, 16.05.2008

Ort, Datum

(Siegel)

gez. Bernhard Bischof
Bürgermeister